

Haushaltssatzung der Stadt Rheinstetten für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 589, 698) mit Änderungen hat der Gemeinderat am 18. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | den Einnahmen und Ausgaben
von je | 56.611.400 EURO |
| | davon im Verwaltungshaushalt | 45.694.100 EURO |
| | im Vermögenshaushalt | 10.917.300 EURO |
| 2. | dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) von | 3.000.000 EURO |
| 3. | dem Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen von | 2.600.000 EURO |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **5.000.000 EURO**

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 310 v. H. |
| | b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge | 345 v. H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge | 345 v. H. |

Rheinstetten, den 19. Dezember 2012

Die erforderlichen Genehmigungen wurden mit Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 21.01.2013, Aktenzeichen 14-2241.1, erteilt.

Ausgefertigt, Rheinstetten, 28. Januar 2013

gez.
Schrempp, Oberbürgermeister